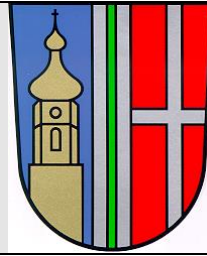


Dienststelle:

Gemeinde Schweitenkirchen

Hauptstr. 29
85301 Schweitenkirchen



Ort, Tag:

Schweitenkirchen, den 25.10.2022

Öffentliche Bekanntmachung

Vollzug der Wassergesetze und der Gesetze über die Umweltverträglichkeitsprüfung; Neuerteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis zur Einleitung von Mischwasser aus den Mischwasserentlastungsbauwerken in Güntersdorf und Aufham in den Otterbach auf den FI.Nrn. 1433 Gde. Schweitenkirchen Gmk. Güntersdorf und 63 Gde. Schweitenkirchen Gmk. Aufham im Landkreis Pfaffenhofen a.d. Ilm

1. Die Gemeinde Schweitenkirchen beabsichtigt die Neuerteilung einer gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis gemäß §§ 8 Abs. 1, 10 Abs. 1 und § 15 WHG zur Einleitung von Mischwasser aus den Entlastungsbauwerken in Güntersdorf und Aufham in den Otterbach (FI.Nr. 1433 Gmk. Güntersdorf, FI.Nr. 63 Gmk. Aufham). Das Abwasser aus Aufham und Güntersdorf (beide Gemeinde Schweitenkirchen) aus dem Landkreis Pfaffenhofen a.d. Ilm wird der Kläranlage Kirchdorf zugeleitet, wofür eine Zweckvereinbarung zwischen den beiden Gemeinden besteht dafür eine entsprechende Zweckvereinbarung.

Bei der Einleitung von Mischwasser in einen Vorfluter handelt es sich um eine wasserrechtliche Benutzung i.S.d. § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG, die nach § 8 Abs. 1 und § 10 WHG einer behördlichen Erlaubnis bedürfen. Für diese wasserrechtliche Benutzung beantragte die Gemeinde Schweitenkirchen eine gehobene Erlaubnis gemäß § 8, § 10 Abs. 1 und § 15 beim Landratsamt Freising.

2. Seitens des Antragstellers wurde für die Einleitung von Mischwasser aus den Entlastungsbauwerken in Aufham und Güntersdorf folgende Antragsunterlagen eingereicht:
Erläuterungsbericht mit Anlagen, Übersichtslageplan, Lageplan OT Güntersdorf, Detailplan SKZ Güntersdorf, Lageplan OT Aufham, Detailplan SKZ Aufham und eine FFH-Verträglichkeitsabschätzung.

Die Antragsunterlagen - aus denen Art und Umfang des Vorhabens ersichtlich sind - Berichte und Empfehlungen zum Vorhaben liegen in der Zeit **vom 02.11.2022 bis einschließlich 01.12.2022** während der Dienststunden im Bauamt (Rathaus, Gemeinde Schweitenkirchen, Zimmer 12) zur allgemeinen Einsicht aus.

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, **kann bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist**, das heißt **bis zum 15.12.2022 Einwendungen erheben**.

3. Die **Einwendungen** sind innerhalb der Einwendungsfrist bei der **Gemeinde Schweitenkirchen**, Hauptstraße 29, Zimmer 12 oder beim Landratsamt Freising, Landshuter Str. 31, Zimmer-Nr. 554, innerhalb der Dienststunden schriftlich oder zu Niederschrift zu erheben. Einfache E-Mails reichen für das ordnungsgemäße Erheben von Einwendungen nicht aus. Auf Art. 3a Abs. 2 BayVwVfG wird hingewiesen.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Dies gilt auch für Einwendungen und Stellungnahmen der Vereinigungen (Art. 73 Abs. 4 Sätze 3, 5 und 6 BayVwVfG).

Die schriftliche Einwendung muss den Namen mit voller leserlicher Anschrift enthalten und zumindest erkennen lassen, welches seiner Rechtsgüter der Einwender für gefährdet ansieht und die befürchtete Beeinträchtigung darlegen. Sammeleinwendungen mit unleserlichen Unterschriften oder Adressangaben können nicht berücksichtigt werden.

In Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleich lautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner für das Verfahren zu bezeichnen, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt ist. Diese Angaben müssen deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten sein, andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

4. Ort und Zeitpunkt des nach § 70 Abs. 1 Halbsatz 2 WHG, Art. 69 Satz 1 BayWG i.V.m. Art. 73 Abs. 6 BayVwVfG vorgeschriebenen **Erörterungstermins** zur Erörterung der rechtzeitig erhobenen Einwendungen und der Stellungnahmen der von dem Vorhaben berührten Behörden und Trägern öffentlicher Belange werden rechtzeitig, mindestens eine Woche vorher, örtüblich bekannt gemacht.

Jeder, der von dem Vorhaben betroffen ist, sowie Personen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, können an diesem Erörterungstermin teilnehmen; bei Ausbleiben eines Beteiligten kann auch ohne ihn verhandelt und entschieden werden.

Die mündliche Verhandlung ist nicht öffentlich.

Personen, die Einwendungen erhoben haben bzw. die oben genannten Vertreter oder Bevollmächtigten, werden von dem Erörterungstermin schriftlich benachrichtigt.

Falls mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind, können diese durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, das heißt

- a) Personen, die Einwendungen erhoben haben, können von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden und
- b) die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

5. **Hinweis:**

Für den Betrieb der Mischwasserentlastung in Aufham und Güntersdorf in den Otterbach bedarf es keiner Umweltverträglichkeitsprüfung, da es sich dabei nicht um Abwasserbehandlungsanlagen gem. Anlage 1 Nr. 13.1.1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) handelt.

Mangels Definition des Begriffs Abwasserbehandlungsanlage im UVPG bleibt nur der Rückgriff auf die fachrechtlichen Bestimmungen zur Auslegung des Begriffs sachgerecht und erforderlich (vgl. Hess VGH vom 20.03.2013, openJur 2013, 20438).

Das Einleiten von Abwasser in ein Gewässer ist eine bestimmte Form der Abwasserbeseitigung. Daneben kennt das Gesetz (§ 54 Abs. 2 S. 1 WHG) neben anderen Formen der Abwasserbeseitigung auch die Abwasserbehandlung. Einleitung und Abwasserbehandlung als Formen der Abwasserbeseitigung unterliegen unterschiedlichen Regelungen. Zwar handelt es sich bei den Anlagen zur Einleitung von Abwasser, hier Mischwasser, in ein Gewässer wie auch bei Anlagen zur Abwasserbehandlung um Abwasseranlagen i. S. v. § 60 Abs. 1 WHG. Abwasserbehandlungsanlagen stellen aber eine besondere Form der Abwasseranlage dar. Abwasserbehandlungsanlagen sind als spezielle Form der Abwasseranlagen gemäß § 60 Abs. 1 WHG Einrichtungen zur Verminderung bzw. Beseitigung der Schädigung des Abwassers durch Reinigung organisch verschmutzter Abwässer mit physikalischen oder chemischen Verfahren, insbesondere Kläranlagen (Czychowski/Reinhardt, Wasserhaushaltsgesetz, 11. Auflage 2014, § 60 Rd.Nr. 36).

Das Behandeln von Abwässern erfordert das Einwirken auf den Stoff, um seine Eigenschaften zu verändern, insbesondere durch physikalische, biologische oder chemische Verfahren (Czychowski/Reinhardt, a.a.O., § 54 Rd.Nr. 23). Daran fehlt es hier, so dass eine Abwasserbehandlung nicht vorliegt.

Abwasserbehandlungsanlagen sind insbesondere nur (kommunale oder betriebliche) Kläranlagen vor einer unmittelbaren Gewässerbenutzung. Bauwerke für die Regenwasserbehandlung (Regenklärbecken, Regenüberlauf- und ähnliche Anlagen) wie hier der Regenüberlauf und das Regenüberlaufbecken sind keine Abwasserbehandlungsanlagen, weil sie nicht einem bestimmten Zulauf ($m^3/2h$), sondern einer mittleren Entlastungsrate für den Niederschlag einer mehrjährigen Jahresreihe dienen (Czychowski/Reinhardt, a. a. O., § 60 Rd.Nr. 36).

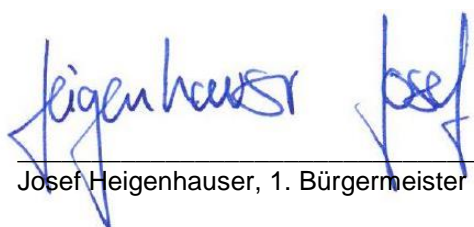
Das Einleiten von Mischwasser unterliegt somit keiner Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung (§1 Abs. 1 UVPG i.V. mit Anlage 1 Nr. 13).

Diese Feststellung, dass weder für die Einleitung von Abwasser aus der Kläranlage noch für die Einleitung von Mischwasser aus den Entlastungsbauwerken eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG öffentlich bekannt gemacht. Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG).

Gemeinde Schweitenkirchen, 25.10.2022

Angeheftet am:
25.10.2022

Abgenommen am:


Josef Heigenhauser, 1. Bürgermeister